STADTWERKE SCHÖNEBECK

Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

zwischen

Stadtwerke Schönebeck GmbH
Friedrichstr. 117
39218 Schönebeck (Elbe)

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

und

– nachfolgend „Betreiber“ genannt –

– gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNA), Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023. Entsprechend dieser Festlegung sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht öffentliche Ladepunkte (nach §2 Nr.5 LSV), Wärmepumpenheizungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. 1.2 Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden verminderte Netzentgelte abgerechnet, soweit diese der netzorientierten Steuerung im Sinne unter die vorgenannten Festlegung fallen und den Verpflichtungen erfüllen. Dies gilt auch, solange der Netzbetreiber auf den Nachweis der Steuerbarkeit nach Ziffer 6 dieser Vereinbarung verzichtet.

2. Voraussetzung zur netzdienlichen Steuerung

2.1 Voraussetzung für diese Vereinbarung ist ein Netzanschlussverhältnis zwischen den Vertragsparteien.

2.2 Die Teilnahme ist verpflichtend, wenn mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem Wirkleistungsbezug von ≥4,2 kW betrieben wird.

3. Pflichten des Betreibers

3.1 Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht für den Betreiber als Anschlussnehmer die Verpflichtung, dem Netzbetreiber jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Voraus mitzuteilen.

3.2 Jede geplante leistungswirksame Änderungen und Außerbetriebnahmen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat der Betreiber dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

3.3 Der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist verpflichtet, die Handlungsanweisung zur Steuerung zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

4. Haftung

Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von etwaigen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung BK6-22-300 eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

5. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter diese Vereinbarung fallenden steuerbaren Einrichtungen.

Gültig ab: 01.05.2024

6. Nachweis zur Steuerbarkeit

6.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auszustatten und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese stets steuerbar ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet der Netzbetreiber auf den Nachweis zur Steuerbarkeit. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Betreiber zu Folgendem: 6.2 Auf Anforderungen des Netzbetreibers wird der Betreiber die Funktionalität zur Steuerbarkeit der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nachrüsten. Die Umsetzung hat gemäß der technischen Vorgabe des Netzbetreibers zu erfolgen. 6.3 Nach Bekanntgabe der Anforderung und Mitteilung der technischen Vorgaben durch den Netzbetreiber ist die erforderliche technische Umsetzung der Nachrüstung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Hierbei ggf. zusätzlich anfallende Kosten hat der Betreiber zu tragen.

7. Mitteilung eines Eigentümerwechsels

7.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am angeschlossenen Objekt (Gebäude/Grundstück) mitzuteilen.

7.2 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem UmwG oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG handelt.

8. Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.stadtwerke-Schoenebeck.de/Datenschutz eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Regelungen dieser Vereinbarung sind abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.2 Die Vereinbarung, deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. die Nutzung elektronischer Signaturen und der elektronische Austausch der Vertragsdokumente genügt. die Nutzung elektronischer Signaturen und der elektronische Austausch der Vertragsdokumente genügt.

9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

9.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Ort, Datum	Ort, Datum
Netzbetreiber	Betreiber (Unterschrift/Firmenstempel)